EIDGENOESSISCHES IGWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

AA/hb.

Bern, den

Anden Bundesrat

Export-Risikogarantie des Bundes. Brasilien.

I.

Am 18. Dezember 1952 beschloss der Bundesrat, die Kommission für die Export-Risikogarantie zu ermächtigen, weiterhin Garantien für Bestellungen aus Brasilien zu bewilligen, und zwar ohne Festlegung eines Plafonds, jedoch unter Begrenzung der Garantiesätze auf höchstens 60 %. Die Garantiesumme, die in jenem Zeitpunkt erreicht war, betrug 102 Millionen Franken. In der Folge haben sich die Transferverhältnisse in Brasilien von Monat zu Monat verschlechtert. Während zu Ende des Jahres 1952 und zu Beginn des Jahres 1953 von Zeit zu Zeit die ältesten, in der "Fila" des Banco do Brasil registrierten Forderungen noch zur Auszahlung in der Schweiz gelangten, ist bald nachher die Ueberweisung solcher Guthaben zeitweise ganz zum Stillstand gekommen.

Neue Geschäfte mit Brasilien sind nur noch wenige zustandegekommen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1. war die Einfuhrbewilligungspraxis Brasiliens im Hinblick auf seine grossen Auslandschulden sehr zurückhaltend, und
- 2. hat ein Teil der schweizerischen Exportindustrie die Risiken im Zusammenhang mit der Ungewissheit des Transfers so hoch eingeschätzt, dass sie auf die Annahme von Aufträgen verzichtete, umsomehr als die Export-Risikogarantie lediglich noch maximal 60 % des Fakturabetrages abzüglich Reingewinn zu decken bereit war.

Durch die von Monat zu Monat zunehmenden Transferwartefristen – denen die Kommission vorerst durch die sukzessive Ausdehnung der Auszahlungsfristen allfälliger Bundesbetreffnisse im Schadenfall auf 20 Monate Rechnung trug – sah sich die Kommission im Sommer 1953 gezwungen, die Gewährung von Garantien nach Brasilien davon abhängig zu machen, dass, abgesehen von der üblichen Importlizenz des Banco do Brasil, auch ein Versprechen dieser Bank vorliege, im Zeitpunkt der privatrechtlichen Fälligkeit der Zahlungen diese nach der Schweiz zu überweisen. Diese Einschränkung in der Bewilligung von Garantien hatte zur Folge, dass fast keine Geschäfte nach Brasilien mehr garantiert werden konnten, da es sich zeigte, dass es mit ganz wenigen Ausnahmen nicht möglich war, ein solches Terminzahlungsversprechen der brasilianischen Staatsbank zu erhalten.



Die grossen Transferrückstände in Brasilien führten dazu, dass einzelne Firmen diese bei der Garantie im Sinne eines vorläufigen Schadens geltend machten und der Bund im Hinblick auf die von ihm eingegangenen Garantieversprechen Zahlung leisten musste. Die Auszahlungen unter diesem Titel im Jahre 1953 erreichten Fr. 1,63 Millionen, hätten aber leicht bedeutend höher sein können, wenn nicht die meisten Firmen in der Geltendmachung ihrer Schäden Zurückhaltung geübt hätten und wenn sich nicht die im nächsten Abschnitt dargestellten Erleichterungen gezeigt hätten.

II.

Im Herbst hat sich plötzlich die Möglichkeit geboten, durch den Kauf in Brasilien überteuerter brasilianischer Exportprodukte wie beispielsweise Baumwolle eingefrorene Forderungen mit einer gewissen Einbusse zu liquidieren. Diese Einbussen waren Schwankungen in der Höhe von 10 - 20 % unterworfen. In dieser Form sind sehr bedeutende Beträge - man spricht von insgesamt 75 Millionen Franken - schweizerischer Guthaben in Brasilien freigemacht und hereingenommen worden. In erster Linie handelte es sich verständlicherweise um Guthaben, die durch die Garantie des Bundes nicht gedeckt waren und bei denen die Industrie ein besonders grosses Interesse hatte, sich vom Risiko zu befreien. Aber auch von den garantierten, in Brasilien einbezahlten Forderungen sind sehr wesentliche Beträge auf diese Art liquidiert worden, und zwar so, dass der Bund kaum zu Schaden kommt, da in fast allen Fällen die Prämieneinbusse im durch die Garantie nicht gedeckten Reingewinn aufging. Der Industrie selbst sind dabei Millionenbeträge an Gewinnen entgangen. Von den genannten im Laufe des Jahres 1953 ausbezahlten Bundesbetreffnissen in der Höhe von 1,6 Millionen Franken sind inzwischen 1 Million Franken zurückbezahlt oder zur Rückzahlung avisiert worden.

Durch die Schwierigkeiten im Abschluss neuer Geschäfte, durch die Möglichkeiten des Abbaues der Guthaben durch Sondertransaktionen und durch das Scheitern einiger grosser Geschäfte, die im Offertstadium garantiert worden und in der seinerzeitigen Garantiesumme von 102 Millionen Franken enthalten waren, ist es im Laufe des Jahres gelungen, die Brasilien-Engagements gewaltig zu reduzieren. Sie beliefen sich anfangs Dezember 1953 noch auf eine Garantiesumme von 51 Millionen Franken. Davon entfallen wesentliche Beträge auf Zahlungen, die erst in den kommenden Jahren fällig werden, und auf Garantien, für welche die zu liefernden Produkte noch in der Schweiz liegen. Für einige wenige, dafür aber summenmässig ins Gewicht fallende Aufträge sind die Risiken insofern weniger hoch einzuschätzen, als die Forderungen in der Präferenzliste der Superintendencia da Moeda e do Credito eingetragen sind.

Ein Betrag von 9 Millionen Franken Garantiesumme entfällt auf das bekannte Abkommen der Schweizer Europahilfe mit dem Banco do Brasil für die Finanzierung der Auswanderung von donauschwäbischen Flüchtlingen nach Brasilien. Dieses Abkommen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. März 1951 genehmigt und die Kommission für die Export-Risikogarantie ermächtigt, für die unter diesem Abkommen durchzuführenden Exportaufträge, bei denen der Transfer um 12 - 18 Monate zu Gunsten des Banco do Brasil hinausgeschoben wird, 80 %ige Garantien zu gewähren. Unter diesem Abkommen sind im ganzen für 29 Millionen Franken Fakturabeträge Garantien gewährt worden. Die Zahlungen durch den Banco do Brasil erfolgten bis heute nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist pünktlich. Im ganzen gingen unter diesem Titel bisher 16 Millionen Franken ein, so dass der Ausstand sich noch auf 13 Millionen (Fakturabetrag) beläuft, die zum grössten Teil im Laufe des Jahres 1954 fällig werden.

In allerletzter Zeit hat der Banco do Brasil auch wieder begonnen, die alten "Fila"-Guthaben abzutragen, vorläufig allerdings erst in sehr bescheidenem Umfange. Einer Firma ist es gelungen, ihre recht wesentlichen "Fila"-Guthaben in Brasilien insofern zu konsolidieren, als sie diese in Wechselverpflichtungen des Banco do Brasil umwandeln konnte. Während der Laufzeit der Wechsel verzinst der Banco do Brasil diese Forderungen mit 3 1/2 %.

III.

Am 13. Oktober 1953 ist in Brasilien ein neues Aussenhandelsregime in Kraft getreten, das die brasilianische Ausfuhr verbilligt und die brasilianische Einfuhr verteuert. Die Erteilung von Importlizenzen ist heute an die Bedingung geknüpft, dass der Importeur in Brasilien die Devisen auf einer Devisenauktion ersteigert. Dabei sind die zu bezahlenden Kurse zum Teil abhängig von der Dringlichkeitskategorie, in welcher die Produkte in Brasilien eingeteilt sind. Es handelt sich im ganzen um 5 Kategorien, wobei die vom brasilianischen nationalen Interesse aus gesehen wichtigen Importprodukte in der ersten Kategorie, die non essentials in der letzten Kategorie figurieren. Die Devisenagios, die bei der Ersteigerung erzielt werden, dienen dem Banco do Brasil dazu, die brasilianischen Exportprodukte, die auf dem Weltmarkt zu teuer sind, zu verbilligen. Dieses neue Regime hat zwar den Nachteil, dass der Import in Brasilien enorm verteuert wird - je nach Warenkategorie um 150 - 500 und mehr Prozent - muss aber volkswirtschaftlich gesehen als eine vernünftige, den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung tragende Massnahme betrachtet werden. Die wesentlichen dabei entstehenden Kursrisiken liegen, wenigstens soweit in Schweizerfranken verkauft wird, vor allem beim Importeur in Brasilien. Wie sich dieses Regime in der Praxis auswirken wird, ist noch schwer zu überblicken. Jedenfalls ist sehr bedauerlich, dass auch das für Schweizerfrankenverkäufe massgebende Kursagio für USA-Dollars höher ist als dasjenige für andere Währungen, beispielsweise die

deutsche Mark, was die Konkurrenzverhältnisse in Brasilien zu Ungunsten der schweizerischen Exporteure gegenüber den deutschen Konkurrenten beeinflusst. Wenn ein Importeur in Brasilien seine Devisen ersteigert und auf Grund der Bezahlung eines Devisenagios eine Importlizenz erhält, so darf angenommen werden, dass die Devisen im Zeitpunkt der privatrechtlichen Fälligkeit auch tatsächlich nach der Schweiz überwiesen werden. Es ist jedoch im brasilianischen Dekret über die neue Devisenordnung keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten.

IV.

Vor kurzem sind bedeutende Industriefirmen an die Kommission für die Export-Risikogarantie herangetreten mit dem Gesuch um Gewährung von Garantien für ein Sonderprojekt mit Brasilien. Ueber dieses Geschäft ist die Kommission auch unterrichtet durch Mitteilungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro. Es handelt sich in kurzen Zügen um folgendes:

Die Herren Dr. Vayda und Bertholet (es sind dieselben, die seinerzeit das Kolonisationsabkommen der Europahilfe mit dem Banco do Brasil abgeschlossen haben) haben von der Superintendencia da Moeda e do Credito in ihrer Eigenschaft als Delegierte der Firma Companhia Progresso Rural in Rio de Janeiro und der Progrebras S.A., Basel, mit Brief vom 11. November 1953 die Zusicherung erhalten, dass ihnen diese Institution für Waren schweizerischen Ursprungs der ersten bis vierten brasilianischen Devisenkategorie in der Höhe von 64,5 Millionen Franken cif-Wert Einfuhrlizenzen erteilt. Es handelt sich um eine ähnliche Operation, wie sie im Jahre 1951 durch die Schweizer Europahilfe abgeschlossen wurde. Diese Importlizenzen können die genannten Herren brasilianischen Importeuren schweizerischer Produkte verkaufen mit einem durchschnittlichen Mindestagio von 20 Cruzeiros pro Dollar zuzüglich 7 Cruzeiros pro Dollar für den Banco do Brasil. Das Durchschnittsagio von mindestens 20 Cruzeiros pro Dollar wird beim Banco do Brasil auf ein Sonderkonto einbezahlt zur Durchführung neuer Kolonisationen von 870 Familien in Brasilien. Der Gegenwert der schweizerischen Exporte mit Ausnahme des Kolonisationsbeitrages und der 7 Cruzeiros pro Dollar, die vor Aushändigung der Importlizenzen zu bezahlen sind, wird bei Ankunft der Waren in Brasilien auf das "conta grafica" beim Banco do Brasil bezahlt und ist vom Banco do Brasil in 6 Monatsraten, beginnend 12 Monate nach Deponierung nach der Schweiz, zu überweisen. Das Kursrisiko trägt während der genannten Transferwartefrist der Banco do Brasil. Für das Kolonisationsabkommen geht weder der Schweizer Exporteur noch der Bund ein finanzielles Risiko ein oder hat eine irgendwie geartete moralische Verantwortung. Alles, was die Schweiz mit der Kolonisation zu tun hat, liegt darin, dass der brasilianische Kunde der schweizerischen Industrie den Kolonisationsbeitrag und die Abgabe zu Gunsten des Banco do Brasil zu bezahlen hat, bevor ihm die Importlizenz für seine Bezüge aus der Schweiz ausgehändigt wird.

Während das seinerzeitige Abkommen der Europahilfe mit dem Banco do Brasil gegenüber den üblichen Geschäften mit Brasilien eine Verteuerung der schweizerischen Exporte zur Folge hatte, zeichnet sich das neue Abkommen dadurch aus, dass auf Grund dessen die Exportlieferungen billiger zu stehen kommen als über das heute übliche System der Devisenersteigerung. Dieses Projekt, auf dessen Durchführung vor allem die Firmen der Maschinen- und Chemischen-Industrie, deren Produkte grössten Teils in der ersten bis vierten brasilianischen Devisenkategorie eingeteilt sind, ausserordentlich Wert legen, scheint auch der Kommission für die Export-Risikogarantie sehr interessant. Die Prämien, die als Kolonisationsbeitrag zu bezahlen sind, sind weniger hoch als die Agios, die bei der Ersteigerung von Devisen in Brasilien geleistet werden müssen. Die Differenz macht bei den unteren Devisenkategorien naturgemäss weniger aus als bei der dritten und vierten.

Im ganzen gesehen, bedeutet das Kolonisationsabkommen eine wesentliche Verbilligung des schweizerischen Exportes nach diesem bedeutenden südamerikanischen Staat, die den schweizerischen Lieferanten erlauben wird, in Brasilien mit der deutschen Industrie mit ebenbürtigen Waffen den Konkurrenzkampf auszutragen. Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, dass die wichtigsten unserer Konkurrenten Brasilien von Staates wegen in der Kreditgewährung weit entgegengekommen sind, so die USA durch direkte Kredite von mehreren Hundert Millionen Dollars und Deutschland mit einem Swing-Kredit im Verrechnungsverkehr in der ursprünglichen Höhe von 13,5 Millionen USA-Dollars, der zeitweise bis zu 95 Millionen Dollars überzogen war. England ist in der Gewährung von Export-Risikogarantien, die dort bekanntlich bis 90 % des politischen und 85 % des Delkredere-Risikos decken - und zwar berechnet auf dem Fakturabetrag, also inklusive Reingewinn - Brasilien gegenüber ausserordentlich weit gegangen.

Die Kommission für die Export-Risikogarantie hält dafür, dass diese Gelegenheit, die schweizerischen Erzeugnisse auf dem brasilianischen Markte wieder vermehrt zur Geltung zu bringen, auszunützen sei.

V.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement pflichtet der Auffassung der Kommission für die Export-Risikogarantie in allen Teilen bei.In Uebereinstimmung mit der einmütigen Kommission unterbreitet es deshalb dem Bundesrat den

Antrag,

die Kommission zu ermächtigen,

1. für die schweizerischen Exportlieferungen unter dem Regime des geschilderten neuen Kolonisationsabkommens Garantien an die einzelnen Exporteure in der Höhe von 70 %, berechnet wie immer auf dem Fakturabetrag abzüglich Reingewinn, zuzugestehen, und zwar unter dem folgenden Vorbehalt:

"Die Risikogarantie wird nur gewährt unter den Bedingungen, dass der Importeur in Brasilien die erforderliche Einfuhrlizenz des Banco do Brasil im Rahmen des Abkommens vom 11. November 1953 der Superintendencia da Moeda e do Credito mit den Firmen Companhia Progresso Rural, Rio de Janeiro und der Progrebras S.A., Basel, erhält.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verluste, welche entstehen durch die in Brasilien zu bezahlenden Agios und Devisensteuern.

Entgegen den in den "Allgemeinen Garantiebedingungen" enthaltenen Auszahlungsfristen erfolgt die Auszahlung eines eventuellen Bundesbetreffnisses frühestens 20 Monate nach Einzahlung des Gegenwertes auf "conta grafica" beim Banco do Brasil.

Kann aus politischen Gründen - beispielsweise infolge Unmöglichkeit des Transportes der Waren aus solchen Gründen die Einzahlung auf "conta grafica" nicht erfolgen, so berechnet sich die 20-monatige Auszahlungsfrist vom Zeitpunkt an, in welchem gemäss den Zahlungsbedingungen des Geschäftes die Deponierung der Cruzeiros hätte erfolgen sollen."

2. für Geschäfte, die unter dem heute in Brasilien üblichen System der Ersteigerung der Devisen an Devisenauktionen abgewickelt werden, Garantien wieder ohne Beschränkung auf einen Höchstsatz von 60 % zuzugestehen. Dabei wird die Kommission in der Festlegung der Höhe der Garantiesätze nach wie vor vorsichtig sein, bis die Erfahrungen mit dem neuen Devisenregime besser überblickt werden können.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 1, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 25, Handelsabteilung 3, Delegierter für Arbeitsbeschaffung 1), Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3), Politische Departement (Abteilung für politische Angelegenheiten 3).

Keine Mitteilung an die Presse.